

Als eine Wurzel des deutschen Militarismus galt seit jeher der landwirtschaftliche Großgrundbesitz. Die Bodenreform ging an diese Wurzel (s. Rz. 12 zu Art. 9).

Eine wichtige Rolle bei der Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus spielte die Bestrafung der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten und die Vernichtung ihrer materiellen Basis (Industriereform, s. Rz. 11 zu Art. 9).

2. Die Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus war eines der wichtigsten Kriegsziele der Alliierten. Im Anschluß an die Beschlüsse der Krim-Konferenz (3.-11. 2. 1945) wurde darüber auf der Potsdamer Konferenz (17. 7.-2. 8. 1945) beschlossen. Im Kommuniqué über diese Konferenz heißt es unter »III. Deutschland«:

»Das Ziel dieser Übereinkunft bildet die Durchführung der Krim-Deklaration über Deutschland. Der deutsche Militarismus und Nazismus werden ausgerottet, und die Alliierten treffen nach gegenseitiger Vereinbarung in der Gegenwart und in der Zukunft auch andere Maßnahmen, die notwendig sind, damit Deutschland niemals seine Nachbarn oder die Erhaltung des Friedens in der ganzen Welt bedrohen kann.«

Die Verfassung nimmt in Art. 6 Abs. 1, 1. Halbsatz den Passus über die Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus bewußt auf.

3. Indessen stellt dieser Verfassungssatz die Ausrottung in der DDR als Werk ihrer Organe hin. Das Parteiprogramm von 1976 (S. 6) schreibt das Verdienst dafür der Arbeiterklasse und der werktätigen Bauernschaft unter Führung der SED zu. In Wirklichkeit war sie entsprechend den in Potsdam von den Alliierten getroffenen Vereinbarungen von der sowjetischen Besatzungsmacht durchgeführt worden. Die DDR war erst am 7. 10. 1949 gegründet worden. Vorher gab es daher auch keine Organe der DDR, die für sie hätten handeln können. In gewissem Umfange hatten zwar auch die Landesregierungen in der SBZ, die deutschen Zentralverwaltungen und die Deutsche Wirtschaftskommission teil an der Entwicklung. Waren sie doch die Vorläufer der »antifaschistisch-demokratischen Staatsmacht« der späteren DDR, die anstelle des faschistischen Staatsapparates getreten waren. Aber sie waren in jeder Weise von der sowjetischen Besatzungsmacht abhängig oder sogar wie die Zentralverwaltungen Vollzugsorgane der Besatzungsmacht. Selbst wenn sie, wie zum Beispiel bei der Bodenreform (s. Rz. 12 zu Art. 9) die Landesregierungen, als Gesetzgeber auftraten, stand dahinter der Wille der sowjetischen Besatzungsmacht, die sich freilich auch über die Blockausschüsse durchzusetzen verstand (s. Rz. 21, 22 zur Präambel). Die Formulierung des Art. 6 Abs. 1, 1. Halbsatz würde der Wirklichkeit mehr entsprechen, wenn sie lautete: »In der DDR wurden . . . der deutsche Militarismus und Nazismus ausgerottet.«

4. Wenn trotzdem die DDR als Subjekt erscheint, so zeigt das die totale Identifikation der DDR-Politik mit der Politik der Sowjetunion bezüglich der Ausrottung des deutschen Militarismus und Nazismus. Ursache dieser Identifikation ist nicht nur, daß der Marxismus-Leninismus die gemeinsame Grundlage ihrer Politik ist, sondern daß die DDR sich an das Potsdamer Abkommen gebunden fühlt. Nach Auffassung der DDR-Völkerrechtler (Herbert Kröger, Peter Alfons Steiniger, Edith Oeser/Bernhard Graefrath, Joachim Schulz) bindet das Potsdamer Abkommen nicht nur die Alliierten, sondern auch »Deutschland« oder das »deutsche Volk«. Da ersteres nach deren Auffassung nicht mehr